

Ab 1989 wurde der EuG als erste Instanz eingeführt, seit dem Unterteilung in EuG (mit Präambel „C“) und EuGH „T“.

Zuständigkeit des EuGH

Vorabentscheidungsverfahren
Vertragsverletzungsverfahren
Nichtigkeitsklage
Untätigkeitsklage

Vertragsverletzungsverfahren (Art 358 AEUV)

Ablauf:

1. Vorverfahren: (wenn Ö zb RL nicht umgesetzt) Kommission („Mahnschreiben – blauer Brief“). MS kann Stellungnahme abgeben

Zweck: Umfang + Grenzen des Streitgegenstandes festlegen
(wenn Ö jetzt böse ist)

2. Kein Ergebnis: Kommission: Kann begründete Stellungnahme abgeben
(wenn Ö noch immer böse)

3. Kein Erfolg – Kommission kann Klage beim Gerichtshof anklagen
Aktivlegitimiert: Kommission + Mitgliedsstaat (es klagt meist Kommission)

Rechtsfolge:

1. Feststellungsklage vom EuGH: Verletzung ist einzustellen
(wenn Ö sagt fuck off eugh)

2. dann Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld verurteilt

Zuständigkeit: Kommission ist aktivlegitimiert, häufig zeigt ein MS den anderen an bei der Kommission, der EuGH entscheidet

Seit Neuestem kann die Kommission bei der Nichtumsetzung einer RL schon einen Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld als möglichen Sanktionsvorschlag nennen.

Fall 3: Der EuGH kann ein Feststellungsurteil erlassen und der MS muss dann die RL umsetzen. Da es sich tatsächlich um eine Vertragsverletzung handelt (Nichtumsetzung der RL) bekommt die Kommission recht.

Konsequenzen (sh Ablauf)

Ersturteil: Feststellung der Nichtumsetzung der RL

2. Urteil: (wenn Ersturteil nicht umgesetzt): Kommission hat Verpflichtung im Rahmen des 2. Verfahrens Äußerungen zu tätigen

Pauschalgeld und/oder Zwangsmaßnahmen: kumulativ, Zwangsgeld = Tagsätze von Erlass des 2. Urteils bis tatsächlicher Beendigung des Verstoßes

Pauschalbetrag = Die Verletzung des 1. Urteiles wird sanktioniert

Es ist auch die Dauer + Schwere des Verstoßes + Abschreckungsmöglichkeit zu beachten + das Vermögen des Staates und seine Stärker zur Berechnung der Tagsätze

Im Mahnschreiben hat alles was gegen den MS vorgebracht werden wird zu stehen, seit dem Reformvertrag kann die K den Pauschalbetrag/Zwangsgeldvorschlag machen, zur Vollstreckbarkeit kann politischer Druck ausgeübt werden.

Fall 3 Teil 2: zu einer Nichtigkeitsklage

Nichtigkeitsklage (Art 263 AEUV)

Überprüft Sekundärrecht der Union sofern es Rechtsverbindlichkeit hat (also keine Stellungnahmen + Empfehlungen)

Passivlegitimiert: Parlament, Rat, Kommission EZB neu: auch Einrichtungen und sonstige Stellen der EU

Aktivlegitimiert (es kommt wenn dann c, aber alle hinschreiben!!)

a) privilegiert: MS, Parlament, Rat, Kommission

b) teil-semi-privilegiert: (zur Wahrung ihrer Rechte) kann Rechnungshof, EZB klagen

c) nicht privilegiert (man kann nur klagen wenn nur wenn unmittelbar oder individuell betroffen)

kann jede natürliche oder jurP (bei Gericht 1. Instanz)

Plaumann-Formel: Nur „wegen bestimmter Eigenschaften“ kann man klagen

Klage muss erhoben werden binnen 2 Monaten, Rechtsfolge die angefochtene Handlung kann ex tunc aufgehoben werden, SE kann nicht verlangt werden (es kann eine zeitliche Begrenzung

akzeptiert werden um das Problem mangelnder Rechtssicherheit zu beseitigen)

Bsp: (!) *Österreich gibt einer AG oder GmbH eine Subvention (Darlehen) zB Einer Bank, Fluglinie, etc. Das ist aber Wettbewerbsverzerrend. Die Kommission als Hüterin der Verfassung erteilt Ö einen Beschluss und sagt Ö muss die Subvention wieder zurückverlangen. Adressat ist Republik Ö, betroffen ist die AG/GmbH, die kann sich mit der Nichtigkeitsklage wehren und den Beschluss der Kommission anfechten, die AG muss binnen 2 Monate Klagen beim GH erster Instanz erheben, nur die Ag ist aktivlegitimiert nicht privilegiert, nicht b sondern c Oplaumannformel, die bestimmten E sind blabla wenn der Beschluss bla muss die Kommission zurückzahlen der Beschluss wird ex tunc aufgehoben, das Resultat ist die Ag muss den Betrag nicht zurückverlangen.*

Unzuständigkeit:

Absolute Unzuständigkeit: Keine Zuständigkeit der EU (äußere), wegen dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, besondere Regelungsbereiche verbleiben bei den MS

Relative Unzuständigkeit: Falsches Organ

Sachliche:

Örtliche:

Fall 3 Teil 2: Der EuGH ist zuständig. Die Süß AG hat als Anfechtgründe, dass sie in der Produktion begrenzt ist (Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit) + zu klassischen Herstellern benachteiligt (Diskriminierungsverbot)

Die süß Ag ist aktiv legitimiert weil der Anhang an sie gerichtet ist + sie unmittelbar (Plaumann Formel) und individuell (kein Ermessensspielraum) betroffen ist. Beweislast liegt bei der Ag.

Schein Verordnung: In Wahrheit ein Beschluss

In dem Fall ist aber der normative Charakter im Vordergrund, also keine Schein-VO.

Es handelt sich um einen Rechtsakt mit VO Charakter

????

Vorabentscheidungsverfahren Art 267 VAEU (Artikel rausschreiben)

Wenn ein nationales Gericht Auslegungsfragen über Eu Recht hat muss es sein verfahren unterbrechen und den EuGH anrufen und der entscheidet dann und daran ist das nationale Gericht dann gebunden (nationale Gericht darf nur über nat R auslegen, nicht über eu recht: Autonomie des unionsr)

Entscheidet über

1. Auslegung der Verträge (Primärrecht)
2. Gültigkeit (von SekundärR)
3. Auslegung von Handlungen der Gemeinschaftsorgane (SekundärR)

Nicht über nationales Recht

EuGH anrufen darf nationales Gericht (wird definiert in Rs Nordsee):

1. Richter müssen unabhängig und weisungsfrei sein (also nicht Vw Behörde)
2. Zusändigkeit muss gesetzlich vorgeschrieben sein,
3. Ständige Basis
4. Nicht nach Billigkeit, sondern nach Rechtsnormen entscheiden

CILFIT Regel: Wann ein letztinstanzliches Gericht nicht verpflichtet ist den EuGH anzurufen:

1. Alternative: RF nicht entscheidungserheblich
2. Alternative: wenn es eh eine gesicherte Rechtssprechung oder Präjudiz gibt
3. Alternative: Wenn kein Zweifel an der Auslegung besteht

EuGH – wann angerufen wann muss, wann nicht?

Vorabentscheidungsverfahren EuGH Anrufung

1. keine natürliche oder juristische Person
2. keine Behörde, die kein natürliches Gericht ist (zB Schiedsgericht)
3. sondern nur ein nationales Gericht (Rs Nordsee wasis nationales Gericht): Richter unabhängig + weisungsfrei, ständige Basis, nach Rechtsnormen und nicht nach Billigkeit
4. (nicht letztinstanzliches) Gericht muss:

Wenn Widerspruch zwischen Unionsrecht und nat R festgestellt (Entscheidung s=? Rs Foto Frost)

5. letztinstanzliches Gericht muss

6. Ausnahme: CLFIT Regel :Wann ein letztinstanzliches Gericht nicht verpflichtet ist den EuGH anzurufen:

1. Alternative: RF nicht entscheidungserheblich
2. Alternative: wenn es eh eine gesicherte Rechtssprechung oder Präjudiz gibt
3. Alternative: Wenn kein Zweifel an der Auslegung besteht

Fall 3 Teil 3

Ein Einzelner kann die Vorlage für den EuGH nicht erzwingen, aber anregen. Wenn der R gegen die Vorlagepflicht verstößt, Verstößt er gegen das Gebot des gesetzlichen Richters (MRK).

Innerstaatlicher Rechtsweg ist zu beachten und die Möglichkeit der Staatshaftung (Verletzung von EuR durch die Judikative, aber der hinreichend qualifizierte Verstoß ist uU nicht gegeben)

Untätigkeitsklage Art 265 VAEU

Def: Wenn EP, Rat und Kommission untätig

Kläger: MS oder Organ, aber auch jede natürliche und juristische Person

Vorraussetzung: wenn jemand untätig ist muss binnen 2 M das Organ zur Stellungnahme aufgefordert werden und binnen weiteren 2 M kann Klage erhoben werden

Was wird untersucht: Die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit

Rechtsfolge: Das Organ muss die Untätigkeit beenden (Organ obliegt die Untätigkeit durch Maßnahmen zu beenden)